

# **Ausführungsrecht zum Datenschutzgesetz (revidierte Verordnung über den Datenschutz)**

## **Umriss der Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz**

### **I. Ausgangslage**

Die Totalrevision des Datenschutzgesetzes umfasst zum einen eine Totalrevision des DSG (E-DSG), zum andern eine Teilrevision weiterer Bundesgesetze. Das Parlament hat die Vorlage des Bundesrates in zwei Etappen aufgeteilt. In der ersten Etappe wurde nur eine EU-Richtlinie zum Datenschutz in Strafsachen (SDSG) umgesetzt und am 1.3.2019 in Kraft gesetzt. In einer zweiten Etappe hat das Parlament das neue Datenschutzgesetz (nDSG) am 25.9.2020 verabschiedet. Die vorliegende Vernehmlassung über das Umsetzungsrecht des revidierten DSG (Vorentwurf der revidierten Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (E-VDSG)) wurde am 23.6.2021 eröffnet. Sie dauert bis am 14.10.2021.

### **II. Vernehmlassungsunterlagen**

- [Vernehmlassungsvorlage](#)
- [Erläuternder Bericht](#)
- [Begleitschreiben an die Verbände usw.](#)

### **III. Grundzüge der vorliegenden Vernehmlassungsantwort**

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens haben die Verbände CURAVIVA Schweiz, INSOS Schweiz, senesuisse und Spitex Schweiz eng zusammengearbeitet, so dass ihre Vernehmlassungsantworten inhaltlich übereinstimmende Standpunkte vertreten.

Da es sich im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nur noch um die Gestaltung des Umsetzungsrechts einer bereits erfolgten Gesetzesrevision handelt, ist der Ermessensspielraum für Anpassungen der neuen Gesetzgebung sehr begrenzt.

Die Vernehmlassungsantworten der obenerwähnten Verbände begrenzen sich auf die für die Institutionen und Strukturen für Menschen mit Unterstützungsbedarf relevanten Punkte der vom Bundesrat vorgeschlagene VDSG-Revision.

In den Vernehmlassungsantworten wird in erster Linie darauf beachtet, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzungsmodalitäten des revidierten Datenschutzgesetzes möglichst schlank, praxisnah und anwendungsfreundlich für die Betriebe bleiben. Das ist nicht selbstverständlich im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses, der nicht besonders darauf ausgerichtet ist: Dieser strebt offensichtlich vor allem eine sehr genaue und umfangreiche Einhaltung des Datenschutzes an.

Des Weiteren beantragen die Vernehmlassungsantworten der Verbände, wo es möglich ist, eine möglichst konkrete, zugängliche und auch finanziell günstige Unterstützung der Betriebe durch die zuständigen staatlichen Stellen – vor allem durch den Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) – beantragt.

Die in den Vernehmlassungsantworten vertretenen Standpunkte berücksichtigen gleichwohl die Wichtigkeit eines zielführenden Datenschutzes: Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Betriebe oftmals heikle Daten bearbeiten, deren Bekanntgabe ein hohes Risiko für die betroffenen Personen von Unterstützungsleistungen aufweisen können; deswegen soll an einem strikten Datenschutz nicht gerüttelt werden.

Auch wird in den Vernehmlassungsantworten der Verbände beantragt, dass etwas stumpfe Begriffe und Abgrenzungen präziser umschrieben werden – dies im Sinne einer möglichst klaren Umsetzungshilfe für die betroffenen Betriebe.